



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 02/2011

Freitag, 25.02.2011

Immissionsschutzgesetze; Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Masthähnchen durch Herrn Maximilian Limbrunner, Stephansposching hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	Seite 20
Immissionsschutzgesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen durch Herrn Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching hier: wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	Seite 22
Wassergesetze; Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung einer Fischteichanlage auf durch Herrn Bernd Verbeek, Eginger Straße 16, 94532 Außernzell hier: Bekanntgabe nach § 3a, Satz 2, Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	Seite 25
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Leichenbeförderung vom 02. Februar 2011.....	Seite 26
Manövermeldungen in der Zeit vom <u>26.-27.02.2011 – Dieser Übungsdurchgang wird nicht durchgeführt</u>	Seite 28
02.-03.03.2011 – Dieser Übungsdurchgang wird wie geplant durchgeführt...	Seite 28
A 01.03.2011 – 03.03.2011.....	Seite 29
B 14.03.2011 – 30.03.2011.....	Seite 29
A 01.04.2011 – 29.04.2011.....	Seite 30
B 02.05.2011 – 31.05.2011.....	Seite 30
C 01.06.2011 – 30.06.2011.....	Seite 30
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 31
Kraftloserklärung.....	Seite 32

Immissionsschutzgesetz;

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Masthähnchen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 188 und 189 jeweils Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching, durch Herrn Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung:

Herr Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching, betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 188 und 189 jeweils Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching eine nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Anlage zur Haltung von 37.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Die Anlage besteht aus dem Stall 1 mit 12.000 Masthähnchenplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 188 der Gemarkung Rottersdorf und dem Stall 2 mit 25.000 Masthähnchenplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 189 der Gemarkung Rottersdorf.

Am 06.08.2010 ist der Antrag des Herrn Maximilian Limbrunner auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG der bestehenden Anlage zur Haltung von Masthähnchen beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen:

- Errichtung eines Masthähnchenstalles (Stall 3) mit 39.500 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 189 der Gemarkung Rottersdorf
- Stilllegung des Stalles 1 mit 12.000 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 188 der Gemarkung Rottersdorf vor Inbetriebnahme von Stall 3
- Sanierung des Stalles 2 mit 25.000 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 189 der Gemarkung Rottersdorf bis spätestens 30.06.2016

Nach der Verwirklichung der wesentlichen Änderung handelt es sich um eine Anlage zur Haltung von insgesamt 64.500 Masthähnchen und somit um eine Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-291, eingeholt werden.

Deggendorf, 16.02.2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsrätin

Immissionsschutzgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1 c Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 188 und 189 jeweils Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching, durch Herrn Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching

hier: wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BEKANNTMACHUNG

1. Das Landratsamt Deggendorf hat Herrn Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching, mit Bescheid vom 18.02.2011 folgende Genehmigung erteilt (verfügender Teil)

Herr Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von Masthähnchen in Rottenmann, 94569 Stephansposching, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 188 und 189, jeweils Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching, sowie zur Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die im Folgenden aufgeführten Punkte:

- Errichtung eines Masthähnchenstalles (Stall 3) mit 39.500 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 189 der Gemarkung Rottersdorf
- Stilllegung des Stalles 1 mit 12.000 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 188 der Gemarkung Rottersdorf vor Inbetriebnahme des Stalles 3
- Sanierung des Stalles 2 mit 25.000 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 189 der Gemarkung Rottersdorf bis spätestens 30.06.2016

Nach Verwirklichung der wesentlichen Änderung handelt es sich um eine Anlage zur Haltung von insgesamt 64.500 Masthähnchen und somit um eine Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Genehmigungstatbestand:

Stall 1 (wird stillgelegt):

Tierzahl:	12.000 Tierplätze
Produktionsfläche:	ca. 315 m ²
mittlere Tiermasse:	ca. 18 GV
Mastdurchgänge:	ca. 7 bis 8 pro Jahr

Stall 2 (wird saniert):

Tierzahl:	25.000 Tierplätze
Produktionsfläche:	ca. 1.150 m ²
mittlere Tiermasse:	ca. 37,5 GV
Mastdurchgänge:	ca. 7 bis 8 pro Jahr

Stall 3 (Planung):

Tierzahl:	39.500 Tierplätze
Produktionsfläche:	ca. 1.700 m ²
mittlere Tiermasse:	ca. 60 GV
Mastdurchgänge:	ca. 7 bis 8 pro Jahr

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 18.02.2011, AZ: 41-171-4 Mi/re, versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- *Aufzählung der Antragsunterlagen* –

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO), die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung TierSchNutzTV) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten.

- *Hier sind insbesondere Nebenbestimmungen zu Lärmschutz, Luftreinhaltung und Tierhaltung enthalten-*

Konzentrationswirkung

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung sowie die nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis ein.

Kostenentscheidung

- *Festsetzung der Gebühren und Auslagen-*

2. Der Genehmigungsbescheid vom 18.02.2011 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
 - **Kraft** Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 18.02.2011 einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

03.03.2011 bis einschließlich 16.03.2011

beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, II. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, sowie im Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, EG, Zimmer 4, 94569 Stephansposching zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.03.2011) gilt der Bescheid vom 18.02.2011 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Deggendorf, 21.02.2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsrätin

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 102/11, Gemarkung Außernzell, Gemeinde Außernzell, durch Herrn Bernd Verbeek, Eginger Straße 16, 94532 Außernzell

hier: Bekanntgabe nach § 3a, Satz 2, Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Herr Bernd Verbeek hat die wasserrechtliche Gestattung für den Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 102/11 der Gemarkung Außernzell, Gemeinde Außernzell, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a, Satz 2, Halbsatz 2 UVPG bekannt. Sie ist gemäß § 3a, Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41 –Wasserrecht und Umweltfragen-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 14. Februar 2011
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Regierungsrätin

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Leichenbeförderung vom 02. Februar 2011

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 25. Januar 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf S. 33), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf S. 63), erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Leichenbeförderung:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Leichentransporte innerhalb des räumlichen Bereiches der Zweckverbandsgemeinden und von den Krankenanstalten Deggendorf, Eichendorf, Landau, Osterhofen, Plattling und Vilshofen zu den Bestattungsorten in den Zweckverbandsgemeinden wird eine Gebühr von 90 € erhoben.

(2) Werden Leichen von anderen als den in Absatz 1 genannten Orten in eine Gemeinde des Zweckverbandes zum Zwecke der Bestattung überführt, werden

- a) bis zu einhundert Kilometer 2,10 € je Kilometer,
von einhundertundeinem bis zweihundert Kilometer 1,70 € je Kilometer und
über zweihundert Kilometer 1,40 € je Kilometer,
- b) für eine Begleitperson 8 € Zuschlag und
- c) für Fahrer und eine Begleitperson jeweils 8 € Zuschlag je angefangene
Stunde, wenn und soweit der Leichentransport die Beförderung von 2
Stunden überschreitet.

an Gebühren erhoben.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird ein Zuschlag für eine Begleitperson nach Absatz 2 b erhoben, wenn ein Leichentransport von den Krankenanstalten Deggendorf, Eichendorf, Landau, Osterhofen, Plattling und Vilshofen in eine Gemeinde des Zweckverbandes zum Zwecke der Bestattung erfolgt.

(4) Werden Leichen zum Zwecke der Bestattung in Gemeinden überführt, die nicht zum Zweckverband gehören, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 € zu den Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 erhoben.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Zweckverband gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moos, den 02. Februar 2011

Zweckverband Leichentransporte
Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing

gez.

Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG / TERMINABSAGE

Übungsraum:

Abensberg 33 U QV 0889 1088, Kelheim 33 U QV 1034 2281, Amberg 33 U QV 0755 8097,
Cham 33 U UQ 2997 5462, Freyung 33 U UQ 9344 0730, Passau 33 U UP 7962 8502,
Abensberg 33 U QV 0889 1088

Zeit:

26.-27.02.2011 – Dieser Übungsdurchgang wird nicht durchgeführt.

02.-03.03.2011 – Dieser Übungsdurchgang wird wie geplant durchgeführt.

Art der Übung:

Fahrausbildung im Konvoi, Personenschutzfortbildung

Besonderheiten:

Konvoifahrausbildung im Personenschutzkommando nur auf Autobahnen und Bundesstraßen im Übungsraum

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 14. Februar 2011

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116,
Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036,
Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277,

voraussichtliche Ballungsräume:

LICHTHOF 33 U UQ 278 037 – Neuhofen MUN-DEPOT 33 U UQ 065 023 –
WASSERÜBUNGSPLATZ 33 U UQ 318 186 – ÖDWIES UQ 452 267 – MARIAPOSCHING UQ 390
102

Zeit:

A 01.03.2011 – 03.03.2011

B 14.03.2011 – 30.03.2011

Art der Übung:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

Name:

„Schneller Adler 3“

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eines Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstand.

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 03. Februar 2011

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach 32U PV4865 – Kallmünz 32U QV 1650 – Neuburg v. Wald 33U UQ 1070 – Cham 33U UQ 3055 – Regen 33U UQ 6325 – Passau 33U UP 7685 – Simbach 33U UP 3282 – Eggenfelden 33U UP 3364 – Taufkirchen 33U TP 8859 – Moosburg 32U QU 1772 – Allershausen 32U PU 9276 – Theissing 32U PV 8910 – Neuburg a. d. Donau 32U PV 6001 – Nördlingen 32U PV 1012 – Fremdingen 32U PV 0725 – Gunzenhausen 32U PV 2943

voraussichtliche Ballungsräume:

KEINE

Zeit:

A 01.04.2011 – 29.04.2011

B 02.05.2011 – 31.05.2011

C 01.06.2011 – 30.06.2011

Art der Übung:

Sonstige Übung: Fliegerische Aus- und Weiterbildung 2011.

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung.

Besonderheiten:

z.B. Nachtmärsche mit eingeschränkter Beleuchtung, Verwendung von Darstellungsmunition usw.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 22. Februar 2011
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3783018520

Nr. 3785049309

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 21.02.2011; 22.02.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831416312

Nr. 3831430586

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 17.02.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf